

Es ist wichtig, an Fragen, die die Frauen angehen, die unterschiedliche Haltung der Parteien aufzuzeigen. Als es um die verfassungsmäßige Verankerung des Grundsatzes „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ ging, war im Landtag von Sachsen-Anhalt die LDP nicht gewillt, diese Forderung anzuerkennen. Ihr Fraktionsführer, Herr Delius, wollte die abschwächende Formulierung: „Gleicher Lohn für gleiche Leistung.“ Infolge der bürgerlichen Mehrheit kam es zu der Kompromißformulierung: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit oder Leistung.“ Aus Protest enthielten sich die weiblichen Mitglieder der SED-Fraktion bei der Abstimmung über diesen Artikel der Stimme. Die Abweichungen bei den Formulierungen der Länderverfassungen gegenüber unserem Verfassungsentwurf lassen klar erkennen, daß in den bürgerlichen Parteien reaktionäre Einflüsse vorhanden sind, die sich nicht nur gegen die Gleichberechtigung der Frau wenden.

Wir sehen, daß wir bei der Gestaltung eines neuen Rechts einen großen Kampf für unsere Rechte als Frauen und als schaffende Menschen zu führen haben werden. Wir als Sozialisten gehen an die Frage der Gleichberechtigung der Frau nicht vom frauenrechtlerischen Standpunkt heran. Wir wissen, daß nur in einem sozialistischen Staat, in der Sowjetunion, die volle Gleichberechtigung der Frau garantiert ist.

In dem Rahmen, der durch eine kurze Diskussionsrede gegeben ist, möchte ich mich darauf beschränken, ausgehend von der neuen verfassungsrechtlichen Stellung der Frau, die von uns Frauen erforderlich gehaltenen Gesetzesänderungen aufzuzeigen. So wie der Verfassungsentwurf unserer Partei für die deutsche demokratische Republik wegweisend wurde in der Debatte über die Verfassungsfragen in ganz Deutschland, so möchten wir Frauen durch die rechtzeitige Erörterung der notwendigen gesetzlichen Änderungen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau dafür sorgen, daß sich in ganz Deutschland alle fortschrittlichen Frauen für diese Forderungen gemeinsam einsetzen, damit endlich an Stelle der Männerrechte wirkliche Menschenrechte in Kraft treten. (Beifall.)

Wir Frauen halten folgende Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für dringend erforderlich:

An Stelle des § 1354, welcher dem Manne die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche Leben betreffenden Angelegenheiten überträgt, müßte festgelegt werden, daß solche gemeinschaftlichen Angelegenheiten auch gemeinschaftlich zu regeln und zu entscheiden sind.

Nach § 1358 kann der Mann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes jedes Arbeitsverhältnis der Frau, das ohne seine Ge-